

### ► Das Abkommen von Dublin

#### Gerichtssentscheid zur Überstellung

**Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) verlangt eine Beschwerdefrist vor der Rückschaffung in Drittstaaten.**

Mit dem Abkommen von Dublin, dem sich die Schweiz angeschlossen hat, kann eine Person im ganzen EU-Raum nur ein Asylgesuch einreichen. Es ermöglicht damit die Rückschaffung von Asylsuchenden - ohne ihr Asylgesuch zu prüfen - in einen zuständigen Staat, sofern ihr Aufenthalt dort nachgewiesen wird.

Das Bundesamt für Migration (BFM) vollzog diese Wegweisungen bisher ohne Verzug. Das heisst, den betroffenen Asylsuchenden wurde mit der Festnahme gleichzeitig ein Nichteintretensentscheid eröffnet und anschliessend erfolgte die direkte Überstellung in das zuständige Erstasylland.

Das BVGer hat diese Praxis in Fall eines Afghanen aus verfahrensrechtlichen Gründen kassiert. Laut Gericht muss den Betroffenen eine Mindestfrist für eine Beschwerde gegen den Entscheid eingeräumt werden, bevor die Überstellung vollzogen wird. Damit wurde mit diesem Urteil

zumindest die Voraussetzung für eine effektive Rekursmöglichkeit geschaffen.

Dennoch wird sich die Überstellung in den meisten Fällen nur um wenige Tage verzögern, weil Rekurse in diesen Fällen in der Regel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Umsetzung in der Schweiz

Seit der Anwendung des Abkommens, am 12. Dezember 2008 hat die Schweiz in 6'041 Fällen einen anderen Dublin-Staat für eine Rückübernahme angefragt, davon wurden 1'904 Asylsuchende effektiv überstellt. Ihrerseits hat die Schweiz im gleichen Zeitraum 195 Personen im Rahmen dieses Abkommens übernommen. Die häufigsten Anfragen der Schweiz gingen an Italien (2'266), während der grösste Teil der Ersuchen (166) an unser Land aus Deutschland kam.

Nigerianische Asylsuchende waren am häufigsten in der Dublin-Datenbank Eurodac registriert, so ersuchte die Schweiz letztes Jahr bei 1'022 Nigerianern ein anderes zuständiges Land für eine Rückübernahme. Weitere zahlreiche Übernahmegesuche betrafen 726 Eritreer und 426 Georgier.

#### KKF

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen  
Effingerstrasse 55, 3008 Bern  
Tel. 031 385 18 16  
E-mail: bern@kkf-oca.ch